



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**Per Mail:**  
Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement

zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3154  
Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 7. Juni 2018**

## **Änderung der Zivilprozessordnung, Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Entwurf der Revision der Zivilprozessordnung danken wir Ihnen.

Seit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2011 hat sich die Zivilprozessordnung im Grossen und Ganzen gut bewährt. Die wenigen Mängel und Unklarheiten der geltenden Zivilprozessordnung konnten unseres Erachtens im Laufe der bisherigen Rechtsprechung weitgehend geklärt werden.

Wir lehnen es ab, dass bestehende Kostenschranken im Sinne von hohen Prozesskostenvorschüssen zulasten des Staats abgebaut werden. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur heute geltenden Zivilprozessordnung haben wir die Halbierung der Prozesskostenvorschüsse auf die mutmasslichen Prozesskosten abgelehnt. An dieser Haltung hat sich nichts geändert. Die klagende Partei soll sich schon bei Einleitung des Prozesses bewusst werden, welche Kosten der Prozess für sie zur Folge haben kann. Ebenso lehnen wir ab, dass der zivilrechtliche Rechtsschutz der einzelnen Personen zulasten des Staats und damit der Allgemeinheit verbessert wird. Die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen Änderungen führen insgesamt zu einer unnötigen finanziellen Mehrbelastung der Kantone.

Es besteht im heutigen Zeitpunkt kein dringender Handlungsbedarf für eine derart umfassende Revision der Zivilprozessordnung. Wir lehnen die Revisionsvorlage daher ab. Unsere weitergehenden Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie im beigelegtem Antwortformular.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Maya Büchi-Kaiser  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin

Beilage:

- Antwortformular

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

**Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di**

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	<b>Kanton Obwalden</b>
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	<b>OW</b>
Adresse: Indirizzo:	Polizeigebäude Foribach
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Deborah Bucher Wallimann
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	041 666 62 19
E-Mail: Courriel: E-mail:	deborah.bucher@ow.ch
Datum: Date: Data:	22. Mai 2018

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Remarques importantes :**

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre collaboration!**

**Osservazioni importanti:**

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

**Grazie per la cortese collaborazione!**

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

## Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

1. **Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali** \_\_\_\_\_ **4**
2. **Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli** \_\_\_\_\_ **5**
3. **Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo** \_\_\_\_\_ Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular**  
**Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse**  
**Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta**

<b>1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali</b>	
<b>Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta</b>	<b>Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento</b>
OW	<p>Die Revisionsvorlage wird abgelehnt. Seit ihrem Inkrafttreten Anfang des Jahres 2011 hat sich die ZPO im Grossen und Ganzen gut bewährt. Eine Revision im heutigen Zeitpunkt drängt sich nicht auf. Die wenigen Mängel und Unklarheiten der geltenden ZPO konnten im Lauf der bisherigen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichts, weitgehend geklärt werden.</p> <p>Die vorgeschlagene Beschränkung der Gerichtskostenvorschüsse auf die Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten wird entschieden abgelehnt. Diese Regelung hätte zur Folge, dass das Gemeinwesen des öfteren einen erheblichen Aufwand mit der Eintreibung der Gerichtskosten hätte. Das Gemeinwesen würde am Schluss teilweise auch "leer" ausgehen, zum Beispiel, weil bei juristischen Personen möglicherweise ein Verlustschein ausgestellt würde. Dies "Sozialisation der Kosten" wird abgelehnt. Die klagende Partei soll sich schon bei Einleitung des Prozesses bewusst sein, welche Kosten der Prozess für sie zur Folge haben kann und daher die mutmasslichen Gerichtskosten vorschliessen.</p> <p>Die in der Revisionsvorlage vorgeschlagenen Änderungen dürften im Weiteren zu einer markanten Mehrbelastung der kantonalen Gerichte und entsprechenden Kosten führen. Unter Berücksichtigung der finanziellen Herausforderungen vieler Kantone werden Änderungen, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Kantone führen, abgelehnt.</p> <p>Wird an der Revision festgehalten, sind die nachfolgend bei den einzelnen Bestimmungen angebrachten Punkte zu berücksichtigen.</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
OW	ZPO	16		a	Der Entwurf sieht als Gerichtsstand für Verbandsklagen das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei vor. Für Gruppenvergleichsverfahren ist hingegen wahlweise das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig. Für diese Unterscheidung sind sachliche Gründe nicht erkennbar. Auch für Gruppenvergleichsverfahren sollte der verfassungsmässige Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Sitzes der beklagten Partei massgebend sein.
OW	ZPO	60		a	Die Prozessüberweisung wurde bereits beim Gerichtsstandsgesetz wie auch bei der Schaffung der ZPO abgelehnt. In der Botschaft wird nicht begründet, inwiefern es notwendig wäre, auf diesen Entscheid zurückzukommen bzw. dass die fehlende Vorschrift diesbezüglich in der Praxis Probleme bereitet. Dagegen ist bei Einführung dieser Vorschrift ein Mehraufwand für die Gerichte zu erwarten (Nachfragen bei Klägern; allenfalls Austausch mit dem "Weiterleitungsgericht", Abklärungen, ob das neue Gericht nicht offensichtlich unzuständig ist; Überweisung). Die Änderung wird daher abgelehnt.
OW	ZPO	71			Es wird eine Umverteilung von Fällen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterstanden, ins ordentliche Verfahren stattfinden. Das ordentliche Verfahren ist weniger "laienfreundlich".
OW	ZPO	81	1		Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündungsklage vorgeschlagen.
OW	ZPO	81	3		Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündungsklage vorgeschlagen.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
OW	ZPO	82			Anstelle der Anpassung dieser Bestimmungen wird die Abschaffung der wenig praxistauglichen Streitverkündungsklage vorgeschlagen.
OW	ZPO	90			<p>Es würde eine Umverteilung von Fällen, die bisher dem vereinfachten Verfahren unterstanden, ins ordentliche Verfahren stattfinden. Das ordentliche Verfahren ist weniger "laienfreundlich". Eine weitere Verkomplizierung des Verfahrens würde sich für die Gerichte dadurch ergeben, dass innerhalb eines Verfahrens für verschiedene Ansprüche verschiedene Prozessmaximen anwendbar sein können (vgl. Art. 90 Abs. 3 nZPO i.V.m. Art. 247 ZPO). Das ist nicht praxistauglich.</p> <p>Mit Bezug auf Art. 71, 81 f. und 90 nZPO fragt sich, ob es stattdessen nicht zweckmässiger wäre, entgegen BGE 142 III 788 ausdrücklich in der ZPO festzuhalten, dass für die Bestimmung der Zuständigkeit die Streitwerte der verschiedenen Ansprüche nicht zusammengezählt werden bzw. sich die Verfahrensart vor Zusammenrechnung der Streitwerte bestimmt.</p>
OW	ZPO	97			Es ist nicht ersichtlich und in der Botschaft auch nicht näher begründet, weshalb das Gericht auch anwaltlich vertretene Parteien über die Höhe der Prozesskosten und die unentgeltlich Rechtspflege aufklären soll, nachdem diese Aufklärungspflicht sich bereits aus der anwaltlichen Sorgfaltspflicht ergibt. Ebenso wenig kann es Aufgabe staatlicher Gerichte sein, Parteien auf das kommerzielle Angebot der Prozessfinanzierung hinzuweisen (bei welcher in der Schweiz soweit ersichtlich zur Zeit quasi monopolartige Zustände bestehen). Im Übrigen kann auf die bereits im Schrifttum formulierte Kritik zur vorgeschlagenen Lösung verwiesen werden (vgl. Benjamin Schumacher, Richterliche Pflicht zum Hinweis auf private

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					Prozessfinanzierung? Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesrates zur Teilrevision der ZPO, AJP 2018, 458 ff.). Die Erweiterung der Aufklärungspflichten gemäss Art. 97 ZPO wird abgelehnt.
OW	ZPO	98			<p>Die vorgeschlagene Änderung in Abs. 1 ist aus verschiedenen Gründen abzulehnen. Die Kritik an der Einführung einer "Paywall" betrifft bei Weitem nicht alle Kantone. In einem Teil der Kantone existierte eine allgemeine Kostenvorschusspflicht bereits vor Einführung der ZPO problemlos und es wurden auch die Tarife nicht oder nicht markant erhöht. Es kann nun nicht sein, dass aufgrund zu hoch empfundener Tarife einiger Kantone für alle Kantone die Kostenvorschüsse auf die Hälfte gekürzt werden. Zielführender wäre es allenfalls, die Tarife schweizweit zu vereinheitlichen (z.B. mittels einheitlicher Kostenrahmen).</p> <p>Weshalb es sich gegenüber der geltenden Regel mehr rechtfertigen soll, das Kostenrisiko "abstrakt" (was immer das heissen soll) auf beide Parteien zu verlegen, geht aus der Botschaft nicht nachvollziehbar hervor. Das Verursacherprinzip spricht für eine Auferlegung des ganzen Kostenvorschusses auf den Kläger. Halbierter Kostenvorschüsse stellen entgegen den Ausführungen in der Botschaft kein wirksames Mittel zur Eindämmung rechtsmissbräuchlicher, schikanöser, querulatorischer (oder schlicht auch aussichtsloser) Prozesse mehr dar. Laut Botschaft entspricht der Revisionsvorschlag umfangmässig dem Vernehmlassungsentwurf von 2003. Diese Lösung wurde jedoch damals bewusst verworfen. Unseres Erachtens besteht kein ausgewiesener Anlass, darauf zurückzukommen. Es erscheint nach wie vor richtig, dass sich eine Partei auch vor Klage- oder Gesuchseinreichung überlegt, ob ihre Klage/ihr Gesuch sinnvoll,</p>

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					<p>aussichtsreich und bei Obsiegen auch durchsetzbar ist. Ist nur noch ein marginaler Gerichtskostenvorschuss zu leisten, werden diesbezügliche Bedenken zu leichtfertig in den Wind geschlagen. Es würde dadurch ein nicht gerechtfertigter ökonomischer Anreiz zur Klage geschaffen, der aus Sicht des Individuums zwar nachvollziehbar, im Hinblick auf das Gemeinwohl aber nicht als opportun erscheint. Es ist zwar klar und unbestritten, dass der Rechtsweg für die Parteien finanzierbar sein muss. Das sind die unvermeidlichen Kosten für den durch unser Rechtssystem geschaffenen Rechtsfrieden. Die Kosten der Gerichte sind denn auch heute schon nur zu einem kleinen Teil durch die Gerichtsgebühren gedeckt. Es wäre aber nicht gerechtfertigt, das Kostenrisiko in noch wesentlich grösserem Umfang auf den Staat, also den Steuerzahler, zu überwälzen. Das würde auch dem Verursacherprinzip nicht entsprechen.</p> <p>Ohnehin liegt das Problem der "Paywall" bzw. des "finanzierbaren Prozessierens" gemäss Erfahrungen nicht bei den Gerichtskosten, sondern bei den meist viel höheren Parteientschädigungen (sprich Anwaltskosten), was die Botschaft und auch die Kritiker der angeblich zu hohen Gerichtskosten ausser Acht lassen. Es kann nun aber nicht sein, dass der Staat die Gerichtskosten senkt, um die zu leistenden Anwaltskosten erträglicher zu machen.</p> <p>Zusammenfassend wird diese Änderung abgelehnt.</p>
OW	ZPO	106	1 <sup>bis</sup>		Die in Art. 106 Abs. 1 <sup>bis</sup> vorgeschlagene Änderung erscheint als sachgerecht und ist zu begrüßen.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
OW	ZPO	106	3		Die Änderung von Art. 106 Abs. 3 ist unnötig. Bereits mit der geltenden ZPO-Regelung steht diese Möglichkeit zur Verfügung (Kann-Bestimmung in Art. 106 Abs. 3 ZPO betr. Solidarhaftung). Mit dem Vorschlag wird das richterliche Ermessen unnötig eingeschränkt. Die Änderungen wird abgelehnt.
OW	ZPO	111			Diese Änderung wird – insbesondere im Verbund mit der vorgeschlagenen Halbierung der Kostenvorschüsse – abgelehnt. Nicht nur theoretisch, sondern aufgrund bisheriger Erfahrungen ganz konkret werden die dem Staat überwältigten Insolvenzkrisen zunehmen und ist mit substantziellen Mehrkosten (Mindereinnahmen) in den Budgets der Gerichte zu rechnen. Die bereits jetzt schon durch die Gerichtsgebühren bei Weitem nicht gedeckten Kosten der Gerichte würden in noch wesentlich grösserem Umfang auf die Allgemeinheit – sprich den Steuerzahler – überwältigt.
OW	ZPO	115		a	Auch im Rahmen von Verbandsklagen werden wirtschaftliche Interessen verfolgt. Die vor Gericht erstrittenen Beträge sollen ja den Verbandsmitgliedern, allenfalls weiteren Betroffenen, zugute kommen. Die Verbände haben die Möglichkeit, von den Personen, deren Interessen sie vertreten, Beiträge zu erheben. Verbandsklagen können beim Gericht einen erheblichen Aufwand verursachen. Nach dem Verursacherprinzip sollen die Verbände wie sonst üblich ebenfalls Kostenvorschuss oder Sicherheit leisten müssen. Dadurch wird auch sichergestellt, dass nur solche Klagen eingereicht werden, für deren Kosten die Verbände bei Unterliegen aufkommen können.
OW	ZPO	118	2		Es ist davon auszugehen, dass die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bei

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					der vorsorglichen Beweisführung unnötig ist.
OW	ZPO	127			Die vorgesehene Änderung schafft mehr Unsicherheiten, als sie Probleme löst. Es besteht kein Handlungsbedarf. Die Änderung wird daher abgelehnt.
OW	ZPO	143	1 <sup>bis</sup>		Die Weiterleitung von Amtes wegen wird abgelehnt. Es ist Aufgabe der Parteien, das zuständige Gericht zu ermitteln. Diese Aufgabe soll ihnen bei der Einreichung von Eingaben nicht abgenommen werden, ansonsten unsorgfältigem Prozessieren Vorschub geleistet und Mehraufwand bei den "offensichtlich unzuständigen Gerichten" generiert wird (Abklärungen betr. Zuständigkeit anderer Gerichte, rechtliches Gehör, Weiterleitung usw.). Zudem wäre das Verhältnis zu Art. 63 ZPO zu klären.
OW	ZPO	198	2		Die vorgesehene Änderung wird abgelehnt..
OW	ZPO	210	1		Die vorgesehene Erhöhung des Streitwerts wird begrüsst.
OW	ZPO	224	1		Es wird auf die Bemerkungen zu Art. 71 und 90 verwiesen.
OW	ZOO	224	2 <sup>bis</sup>		Es wird auf die Bemerkungen zu Art. 71 und 90 verwiesen.
OW	ZPO	236	4		Unklar bleibt, in welchen Fällen ausnahmsweise der Vollstreckungsaufschub zu gewähren ist und in welchen nicht.
OW	ZPO	239	2 <sup>bis</sup>		Abs. 2 <sup>bis</sup> wird abgelehnt. Diese Bestimmung schafft keinen Mehrwert, sondern führt zu Unklarheit im Zusammenhang mit Art. 315, 325 und 336 ZPO.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli					
Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Let.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
OW	ZPO	265	4		Die Botschaft suggeriert, dass superprovisorische Entscheide generell anfechtbar sind, was so nicht zutrifft (BGE 137 III 417) und auch nicht eingeführt werden soll. Ebenso ist es unzutreffend, dass eine Massnahme "ausschliesslich superprovisorisch beantragt" werden kann, wie die Botschaft ausführt. Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 265 Abs. 1 ZPO. Anfechtbar sein sollen aber erst die Massnahmenentscheide (vgl. BGE 137 III 417). Wir schlagen vor, dass der neue Abs. 4 dahingehend geändert wird, dass der Gesuchstellerin bei Verweigerung der superprovisorischen Massnahme vor Zustellung des Entscheids an die Gegenpartei eine kurze Frist angesetzt wird, um über die Aufrechterhaltung des Gesuchs zu entscheiden
OW	ZPO	295	2		Die Bestimmung ist im Grundsatz zu begrüßen. Aufgrund der Systematik wird aber nach der Änderung nicht ersichtlich, dass Art. 296 (Untersuchungs- und Officialgrundsatz) für die Verfahren betr. Mündigenunterhalt nicht gelten. Dies ist in Art. 296 zu präzisieren.
OW	ZPO	314	2		Die Ausdehnung der Berufungsfrist auf 30 Tage für familienrechtliche Verfahren wird abgelehnt. Zum einen sind diese nicht zwingend immer komplexer als andere Summarverfahren. Zum anderen ist bei einer derartigen Verlängerung der Berufungsfrist eine erhebliche Zunahme von Verfahren betr. vorzeitige Vollstreckung bzw. Aufschub der Vollstreckung zu erwarten.
OW	ZPO	352 ff.			Verfahren betreffend Gruppenvergleiche können für das zuständige Gericht zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Diese Neuerung wird abgelehnt.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular  
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse  
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

**2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli**

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
OW	ZPO	400	2 <sup>bis</sup>		Die Zugänglichkeit der im Kanton Obwalden elektronisch publizierten Entscheide ist vollumfänglich gewährleistet und unterliegt keinen unnötigen Zugangsschranken. Alle publizierten Entscheide sind nicht nur auf der Website des Kantons zugänglich, sondern sie werden auch über kommerzielle Dienste wie Swissex oder Weblaw einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Es wird bezweifelt, ob die in der Revisionsvorlage angestrebte schweizweite Vereinheitlichung der Dateiformate und Metadaten sich ohne nennenswerten Aufwand bewerkstelligen lässt. Zu befürchten ist vielmehr, dass diese Änderungen zu erheblichen Mehrkosten für den Kanton führen würden. Im Übrigen sollte die Frage nicht isoliert in Bezug auf den Zivilprozess angegangen werden. Die vorgeschlagene Änderung wird deshalb abgelehnt.
OW	ZPO	401		a	Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Statistiken und Geschäftszahlen wird beim Kanton aller Voraussicht nach zu erheblich höherem Aufwand und entsprechenden Mehrkosten führen. Im Übrigen sollte die Frage nicht beim Zivilprozess isoliert angegangen werden. Vielmehr sollte sich die schweizerische Justizkonferenz dem Problem hinsichtlich aller Rechtsgebiete widmen; erste Schritte dazu wurden bereits unternommen. Die vorgeschlagene Änderung wird deshalb abgelehnt.